

**Vollzug des Bayerischen Jagdgesetzes (BayJG) und des
Bundesjagdgesetzes (BJagdG);
Allgemeinverfügung zur Aufhebung der Allgemeinverfügung der Stadt Nürnberg zur
Verwendung von Nachtsichttechnik zur Bejagung von Schwarzwild**

Aufgrund der am 17.05.2024 eingetretenen Neufassung des § 11a Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes (AVBayJG), die bayernweit jagdlichen Einsatz von Nachtsichttechnik bei der Jagd auf Haarraub- und Schwarzwild zulässt, erlässt die Stadt Nürnberg folgende Einzelanordnung im Wege der

Allgemeinverfügung:

1. Die Allgemeinverfügung der Stadt Nürnberg zur Gestattung der Verwendung von Nachtsichttechnik zur Bejagung von Schwarzwild vom 20.05.2020 wird aufgehoben.
2. Kosten werden keine erhoben.
3. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach,
Promenade 24 – 28,
91522 Ansbach.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

1. Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
2. Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
3. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung des Widerspruchs bzw. der Klage entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Stadt Nürnberg (www.nuernberg.de/internet/stadtportal/zugangseroeffnung.html) bzw. der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
4. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten bei Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.“

Hinweise zur Bekanntgabe:

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Sätze 1 und 2 BayVwVfG erfolgt die öffentliche Bekanntgabe eines Verwaltungsakts, indem sein verfügender Teil ortsüblich bekannt gemacht wird. In der ortsüblichen Bekanntmachung ist anzugeben, wo der Verwaltungsakt und seine Begründung eingesehen werden können. Die Allgemeinverfügung kann ab sofort mit ihrer Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung während der allgemeinen Öffnungszeiten im Ordnungsamt der Stadt Nürnberg, Innerer Laufer Platz 3, 90403 Nürnberg, Zimmer 210 eingesehen werden.

Stadt Nürnberg – Ordnungsamt